



Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 24 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1 Beiträge

(1) Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von den Kammermitgliedern folgende Jahresbeiträge:

1. Pflichtmitglieder	
Grundbeitrag	355 EUR
je zusätzlichem Mitarbeiter, sofern nicht freiwilliges Mitglied nach Nummer 2	50 EUR
2. Freiwillige Mitglieder	
Leitende Angestellte, Selbständige	155 EUR
Nichtleitende Angestellte, Beamte	80 EUR
Mitglieder nach § 5 Absatz 8 der Berufssatzung	50 EUR
3. Nichtstimmberechtigte Mitglieder	
- Ingenieure im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 5 ArchIngG M-V	30 EUR
- Studierende im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 5 ArchIngG M-V	beitragsfrei

(2) Zur Deckung einmaliger oder besonderer Ausgaben kann die Vertreterversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge für alle Mitglieder zu erheben.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Beginnt die Kammermitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag anteilig erhoben. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs des Eintragungsbescheides. Der angefangene Monat wird voll berechnet.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Das Gleiche gilt für den Wechsel von der Pflichtmitgliedschaft zur freiwilligen Mitgliedschaft. Zuviel gezahlter Beitrag wird erstattet.

§ 3 Zusätzliche Mitarbeiter

Als Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 gelten alle angestellten Ingenieure eines Pflichtmitgliedes oder seines Zusammenschlusses, die am 1. Oktober des Vorjahres mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt waren, nicht jedoch Auszubildende.

§ 4 Ermäßigter Beitrag

(1) Auf schriftlichen Antrag wird die Hälfte des Jahresbeitrags erhoben, wenn

1. das Mitglied Renten- oder Lohnersatzleistungen bezieht,
2. sich das Mitglied im Beitragsjahr oder im Vorjahr erstmals selbständig gemacht hat. Die Ermäßigung kann auch im Folgejahr beantragt werden.
3. das Pflichtmitglied gleichzeitig Pflichtmitglied in einer weiteren Ingenieurkammer ist.

(2) Soll die Ermäßigung noch für das laufende Beitragsjahr greifen, muss der Antrag bis zum 28. Februar des Beitragsjahres eingegangen sein. Beginnt die Mitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres, muss der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides gestellt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise oder Leistungsbescheide beizufügen. Für Mitglieder, die dauerhaft Altersrente beziehen, genügt der einmalige Antrag.

§ 5 Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid behält seine Gültigkeit, bis er aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

(2) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Jahr in einem Betrag fällig.

(3) Beitragsrelevante Veränderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge zwischen dem 15. und 28. Februar eingezogen.

(5) Ist der Beitrag nicht vollständig bis zum 31. März des Jahres bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen, wird das Mitglied in drei Stufen gemahnt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Es werden für die erste Mahnung ein Verzugszuschlag von 10 Euro, für die zweite Mahnung ein Verzugszuschlag von 15 Euro und in beiden Fällen jeweils die Kosten für die Zustellung erhoben.

(6) Geleistete Zahlungen werden zuerst auf den Verzugszuschlag, danach auf die Kosten der Zustellung und dann auf den rückständigen Beitrag verrechnet.

(7) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Beiträge, Gebühren, Verzugszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der letzten Mahnung beim Beitragspflichtigen vorgenommen werden.

(8) Beginnt die Kammermitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres oder ist ein Antrag auf Beitragsermäßigung nach § 4 gestellt, ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides fällig. Bei Ablehnung eines Antrages nach § 4 nach dem in Absatz 2 genannten Termin ist der Beitrag sofort fällig. Absatz 5 Satz 2 bis 3 sowie Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 6 Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung

(1) Auf schriftlichen Antrag kann die Kammer den Beitrag stunden, wenn die Zahlung für das Mitglied eine unzumutbare Härte darstellt. Stundung kann für die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt werden.

(2) In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag der Jahresbeitrag in Raten gezahlt werden.

(3) Für die Beurteilung der Härtefälle gemäß Absatz 1 und 2 sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend.

(4) Der Bescheid über einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung ergeht schriftlich. Er ist zu begründen und mit Angaben über die Voraussetzungen und den Zeitraum der Gültigkeit zu versehen.

(5) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 228 bis 232) in der jeweils gültigen Fassung über die Zahlungsverjährung entsprechend. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 8 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu erheben.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen wird. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2011 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Wulf Kawan